

# **HESSEN**

## **Länderbericht zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die Windenergienutzung an Land**

an das Sekretariat des Bund-Länder-Kooperationsausschusses  
im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz  
gemäß § 98 EEG

**Berichtsjahr 2022**

Wiesbaden, 31.05.2022

**Verfasst von:**

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen  
Referate I 1, I 3, I 6, VII 1  
Kaiser-Friedrich-Ring 75  
65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Referat II 4  
Mainzer Straße 80  
65189 Wiesbaden

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
1    Ausbau der erneuerbaren Energien und Länderziele .....	4
1.1    EE-Anlagen zur Stromerzeugung .....	4
1.2    Ausbauziele .....	7
1.2.1    Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung .....	7
1.2.2    Angabe der Ziele zu Flächenausweisung bei Wind an Land.....	7
1.2.3    Erwarteter Zubau im laufenden Jahr und Folgejahr .....	7
2    Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land (ausgewiesene und geplante Flächen, Genehmigung, Repowering) .....	8
2.1    Ausgewiesene Fläche.....	8
2.1.1    Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Bundesland .....	8
2.1.2    Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land .....	8
2.1.3    Hinweise zu Datenquellen.....	9
2.2    Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land .....	9
2.2.1    Qualitative Beschreibung der Planungen.....	9
2.2.2    Quantitative Beschreibung der Planungen .....	9
2.2.3    Hinweise zu Datenquellen.....	10
2.3    Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land.....	10
2.3.1    Erteilte Genehmigungen .....	10
2.3.2    Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme .....	11
2.3.3    Beklagte Genehmigungen .....	12
2.3.4    Im Verfahren befindliche Genehmigungen.....	12
2.3.5    Dauer der Genehmigungsverfahren .....	12
2.3.6    Hinweise zu Datenquellen.....	13
2.4    Repowering.....	13
2.5    Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land.....	14

## Vorwort

Der vorliegende Bericht ist der zweite Länderbericht im Rahmen des Monitorings gemäß § 98 EEG 2021. In § 98 EEG 2021 ist festgelegt, dass die Länder dem Sekretariat des Kooperationsausschusses jährlich über den Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien, insbesondere über den Umfang an Flächen, die in der geltenden Regional- und Bauleitplanung für Windenergie an Land festgesetzt wurden, über Planungen für neue Festsetzungen für die Windenergienutzung an Land in der Regional- und Bauleitplanung und über den Stand der Genehmigungen von Windenergieanlagen an Land berichten.

Grundlage für die Erstellung des Länderberichts sind die Beschlussvorlage des Kooperationsausschusses sowie die Formatvorlage und die Berichtsstruktur, die vom Sekretariat des EEG-Kooperationsausschusses im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zur Verfügung gestellt wurden. Diese Dokumente wurden im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Vorbereitung des EEG-Kooperationsausschuss“ abgestimmt. Im Vergleich zum ersten Länderbericht 2021 gab es leichte Änderungen und Anpassungen bei den angeforderten Daten. Eine Analyse zur Flächenbelegung soll zentral für alle Bundesländer durch den Bund erfolgen und wird daher im Länderbericht nicht vorgenommen.

Der Berichtszeitraum umfasst die Daten des Vorjahrs (1.1. bis 31.12.2021). Die Datengrundlagen sind in den jeweiligen Kapiteln erläutert. Für die Kapitel 1.1, 2.3.1 und 2.4 wurden Daten der Bundesnetzagentur durch das BMWK zur Verfügung gestellt. Da für Hessen ebenfalls Auswertungen zu diesen Daten erstellt werden, werden die Länderdaten zusätzlich berichtet.

Der Bericht wurde gemeinsam vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) und vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) unter Beteiligung folgender Fachreferate erstellt:

- HMWEVW Referat I 1 „Integrierte Umweltplanung“,
- HMWEVW Referat I 3 „Planungsinformationen, Prognosen, Statistik, Hessische Landgesellschaft“,
- HMWEVW Referat I 6 „Energiepolitik, Erneuerbare Energien, Energietechnologien“,
- HMWEVW Referat VII 1 „Landesentwicklungsplan, Landesplanung und Europäische Raumentwicklung“ und
- HMUKLV Referat II 4 „Grundsatzangelegenheiten der Genehmigung und Überwachung im Immissionschutz; Gebietsbezogene Luftreinhaltung; Lärmschutz“.

## **1 Ausbau der erneuerbaren Energien und Länderziele**

### **1.1 EE-Anlagen zur Stromerzeugung**

Für das hessische Energiemonitoring werden seit 2015 Daten zu erneuerbaren Energieanlagen (EE-Anlagen) ausgewertet und im jährlichen Monitoringbericht zur Energiewende in Hessen veröffentlicht. Datenquellen sind die EEG-Anlagenstammdaten der Übertragungsnetzbetreiber, das Marktstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur (BNetzA) sowie das Länderinformationssystem für Anlagen (LIS-A) für die Berichterstattung zu den Windenergieanlagen. Informationen zu LIS-A finden sich im Kapitel 2.3.

Nachfolgend werden die Daten des hessischen Energiemonitorings sowie die Daten der Bundesnetzagentur, die vom BMWK zur Verfügung gestellt wurden, dargestellt. Insgesamt ist die Abweichung zwischen den beiden Datenquellen gering. Ein Grund für die unterschiedliche Anzahl der Windenergieanlagen (3,1% Abweichung) liegt vermutlich in zusammengefassten Meldungen einzelner Anlagen eines Windparks in den EEG-Anlagenstammdaten der Übertragungsnetzbetreiber; die installierte Leistung der Windenergieanlagen weist dagegen nur einen sehr geringen Unterschied auf (0,3% Abweichung).

In Hessen beläuft sich die installierte Leistung der EE-Anlagen zum Ende des Jahres 2021 auf 5.340,8 MW. Der Energieträger Photovoltaik hat daran den höchsten Anteil mit 50,0%, Windenergie folgt mit 43,4%, die weiteren Energieträger Biomasse, Klär- und Deponiegas sowie Wasserkraft summieren sich auf 6,6%.

Die nachfolgenden Tabellen 1 und 2 enthalten jeweils Auszüge aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur über Anzahl und Leistungen von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien des Jahres 2021 (Datenstand: 24.03.2022; Auswertungszeitraum: Jan. 2021 - Dez. 2021).

Daten über Anzahl und Leistungen der Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien werden zentral durch die Bundesnetzagentur für alle Bundesländer bereitgestellt. Die Daten der Bundesnetzagentur unterliegen einer fortlaufenden Datenkorrektur durch die Qualitätssicherung des Marktstammdatenregisters sowie durch die Netzbetreiber und die Anlagenbetreiber als Dateninhaber. Der hier verwendete Datensatz wird nur zum Zweck der Berichterstattung im Bund-Länder-Kooperationsausschuss erstellt, gibt den Kenntnisstand am Erstellungstag wieder und eignet sich nicht für statistische Zeitreihen. Die Daten sind daher auch nur bedingt vergleichbar mit den in vorangegangenen Berichten verwendeten Datensätzen bzw. Daten aus Zeitreihen von Energiestatistiken des Bundes oder der Länder.

Die Tabellen 1.a und 2.a enthalten die Daten des hessischen Energiemonitorings (Datenstand: 02.05.2022).

Tabelle 1: Installierte Leistung der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2021 in MW (BNetzA)

<b>Installierte Leistung in MW</b> EE-Stromerzeugungseinheiten	Bruttoleistung	Zubau (Netto)	Neu-Inbetriebnahmen	Leistungsänderungen	Rückbau
Biomasse	277,7	-3,9	1,2	2,0	7,1
Solare Strahlungsenergie	2.667,2	237,2	237,8	-	0,5
Wind an Land	2.310,9	58,3	61,7	-	3,4
Wind auf See	-	-	-	-	-
Wasserkraft	-	0,0	0,0	-	-
Klärgas	-	-	-	-	-
Deponiegas	16,7	-	-	-	-
Geothermie	-	-	-	-	-

Tabelle 1.a: Installierte Leistung der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2021 in MW (HMWEVW)

<b>Installierte Leistung in MW</b> EE-Stromerzeugungseinheiten	Bruttoleistung	Zubau (Netto)	Neu-Inbetriebnahmen	Leistungsänderungen	Rückbau
Biomasse (inkl. Klär- und Deponiegas)	288,1	-3,9	1,2	2,0	7,1
Solare Strahlungsenergie	2.672,5	237,4	237,9	-	0,5
Wind an Land	2.317,7	58,3	61,7	-	3,4
Wasserkraft	62,5	0,05	0,05	-	-
Geothermie	-	-	-	-	-

Tabelle 2: Anzahl der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2021 (BNetzA)

Anzahl EE-Stromerzeugungseinheiten	Gesamt	Zubau (Netto)	Neu-Inbetriebnahmen	Leistungsänderungen	Rückbau
Biomasse	478	3	6	-	3
Solare Strahlungsenergie	148.467	14.909	14.996	-	87
Wind an Land	1.124	13	19	-	6
Wind auf See	-	2	2	-	-
Wasserkraft	-	-	-	-	-
Klärgas	-	-	-	-	-
Deponiegas	31	-	-	-	-
Geothermie	-	-	-	-	-

Tabelle 2.a: Anzahl der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2021 (HMWEVW)

Anzahl EE-Stromerzeugungseinheiten	Gesamt	Zubau (Netto)	Neu-Inbetriebnahmen	Leistungsänderungen	Rückbau
Biomasse (inkl. Klär- und Deponiegas)	522	3	6	-	3
Solare Strahlungsenergie	148.551	14.965	15.054	-	89
Wind an Land	1.160	13	19	-	6
Wasserkraft	493	2	2	-	-
Geothermie	-	-	-	-	-

Zusätzliche Angaben zu Tabellen 1 und 2

- Quellen der Daten sind der Monitoring Bericht 2021 der Bundesnetzagentur (Dez. 2021), die Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland der AGEE-Stat (Stand Feb. 2022) und das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (Datenstand 24.03.2022).
- Netto-Zubau: Neu-Inbetriebnahmen zzgl. Leistungsänderungen und abzgl. Rückbau im Auswertungszeitraum
- Neu-Inbetriebnahmen/Leistungsänderungen: Auswertung nach Inbetriebnahmedatum
- Leistungsänderungen bei PV und Windenergie: ausgewiesen sind nur für EEG-Anlagen mit mehreren Generatoren. Solar- und Windeinheiten werden als ein Generator erfasst.
- Rückbau: Auswertung nach Datum der endgültigen Stilllegung
- Wasserkraft, Klärgas: Auswertungen liegen z. T. noch nicht vor.

## 1.2 Ausbauziele

### 1.2.1 Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung

Landesregierung und Landtag hatten im Jahr 2012 das Ziel formuliert, den Strom- und Wärmebedarf bis 2050 vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken (vgl. § 1 Hessisches Energiegesetz vom 21.11.2012, geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 5.10.2017). Aktuell wird das Hessische Energiegesetz novelliert. Es wird vorgesehen, bis 2045 den Strom- und Wärmebedarf aus erneuerbaren Energien zu decken.

### 1.2.2 Angabe der Ziele zu Flächenausweisung bei Wind an Land

Untersuchungen des Fraunhofer-Institutes für Windenergiesysteme (Fraunhofer-IWES, Hrsg. Bundesverband WindEnergie e.V. 2011) haben für Hessen ein Potenzial der Stromerzeugung durch Windenergieanlagen (WEA) von 28 TWh pro Jahr ermittelt. Für die entsprechende Bereitstellung sind unter Annahme von durchschnittlich 3 bis 4 MW Leistung bei 3.000 Volllaststunden pro Jahr insgesamt ca. 2.600 WEA notwendig. Bei einem durchschnittlichen Flächen- und Abstandsbedarf pro WEA von 10 bis 15 ha sind hierfür knapp über 40.000 ha erforderlich, dies entspricht einem Anteil von ca. 2 % der Landesfläche (21.115 km<sup>2</sup>). Auch wenn mittel- bis langfristig von einer weiteren Leistungssteigerung der WEA auszugehen ist, führt dies nicht automatisch zu einer Reduzierung des erforderlichen Flächenumfangs, da ggf. der erforderliche Abstand der Anlagen zueinander und damit der Flächenbedarf pro Anlage steigt.

### 1.2.3 Erwarteter Zubau im laufenden Jahr und Folgejahr [optional]

Im ersten Quartal 2022 wurden bisher die folgenden EE-Anlagen in Betrieb genommen:

Anzahl EE-Stromerzeugungseinheiten	Neu-Inbetriebnahmen (Anzahl)	Neu-Inbetriebnahmen (installierte Leistung in MW)
Biomasse (inkl. Klär- und Deponiegas)	1	0,1
Solare Strahlungsenergie	4.281	90,4
Wind an Land	1	4,2
Wasserkraft	1	0,3
Geothermie	-	-

Für Windenergie an Land wurden in 2021 insgesamt für 45 Anlagen (184,6 MW) Genehmigungen erteilt (s. Kapitel 2.3.1); sowie für weitere 32 Anlagen (176,5 MW) im ersten Quartal 2022.

## **2 Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land (ausgewiesene und geplante Flächen, Genehmigung, Repowering)**

### **2.1 Ausgewiesene Fläche**

#### **2.1.1 Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Bundesland**

Flächen zur Nutzung der Windenergie werden in Hessen abschließend in den Regionalplänen festgelegt. Die planerische Festlegung erfolgt als "Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie" mit Ausschlusswirkung. Wesentliche landesweite Vorgaben für die regionalplanerische Ermittlung der Vorranggebiete hat bereits die 2. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) Hessen 2000 vom 27. Juni 2013, nunmehr aufgehoben und ersetzt durch die 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000, die am 11. September 2018 in Kraft getreten ist, festgelegt.

In allen drei hessischen Planungsregionen (Nord-, Mittel-, Südhessen) sind – basierend auf einem umfassenden, gesamtträumlichen Planungskonzept – Teilregionalpläne Energie von den oberen Landesplanungsbehörden (Regierungspräsidien) erarbeitet, von der jeweiligen Regionalversammlung beschlossen (Nordhessen 2016, Mittelhessen 2016, Südhessen 2019) und von der Landesregierung genehmigt worden. Im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens, das die nach der 2. Offenlegung geänderten Vorranggebiete zum Gegenstand hatte, erfolgte in den Planungsregionen Nord- und Mittelhessen eine teilweise erneute Offenlegung (2019) sowie jeweils eine abermalige Beschlussfassung und Genehmigung. Hieraus haben sich keine neuen/zusätzlichen Vorranggebiete ergeben. In Südhessen wurden die im genehmigten Teilregionalplan Energie unbeplanten Flächen („Weißflächen“) durch Planänderung (1. Änderungsverfahren des Teilregionalplans Energie Südhessen 2019) entweder als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie festgelegt oder dem Ausschlussraum zugeordnet. Da der Regionalplan Südhessen für das Gebiet des Ballungsraumes Frankfurt/Rhein-Main die Funktion eines Regionalen Flächennutzungsplans übernimmt, bedurfte auch die 1. Änderung des Teilregionalplans Energie Südhessen der Beschlüsse der Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain (30. Juni 2021) und der Regionalversammlung Südhessen (02. Juli 2021). Die Planänderung, die am 24. Januar 2022 von der Landesregierung genehmigt wurde, ist am 28. Februar 2022 in Kraft getreten.

#### **2.1.2 Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land**

Mit Stand 31. Dezember 2021 sind in Hessen ca. 39.000 ha als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie festgelegt. Dies entspricht ca. 1,85 % der Landesfläche. Unter Hinzunahme der mit der 1. Änderung des Teilregionalplans Energie Südhessen zusätzlich festgelegten Vorranggebiete (s. Kapitel 2.1.1) erhöht sich der Flächenumfang der planerisch gesicherten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie geringfügig auf knapp 40.000 ha (ca. 1,9 % der Landesfläche). Die Teilregionalpläne Energie in allen drei hessi-



schen Planungsregionen sind beklagt (Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO). Gegenstand der Normenkontrollanträge sind zum Teil der gesamte Teilregionalplan, textliche Festlegungen oder vereinzelt die gesamte Gebietskulisse der Vorranggebiete oder (teilweise hilfweise) einzelne Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie. Die laufenden Normenkontrollverfahren haben, da die Verwaltung grundsätzlich keine Normverwerfungskompetenz hat, keine Auswirkungen auf Genehmigungsverfahren, solange das Normenkontrollgericht einem Normenkontrollantrag nicht stattgibt.

Tabelle 3: Flächen für Windenergie an Land

		Ausgewiesene Fläche für Windenergie an Land (in ha)	Beklagte Fläche/Pläne (in ha)
auf Landes- oder Regionalplanebene ausgewiesen		ca. 39.000 ha	gesamt
	davon als Vorranggebiete ausgewiesen	ca. 39.000 ha	X
	davon als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen		
	davon als Eignungsgebiete ausgewiesen		
	davon als andere Gebietsform ausgewiesen		
auf Bauleitplanebene ausgewiesenen			
	davon in Flächennutzungsplänen ausgewiesen		X
	davon in Bebauungsplänen ausgewiesen (optional)		

### 2.1.3 Hinweise zu Datenquellen

Datenquelle sind die in Kraft getretenen Teilregionalpläne Energie.

## 2.2 Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land

### 2.2.1 Qualitative Beschreibung der Planungen

In Hessen sind aktuell keine Planungen für neue Flächenausweisungen von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie vorgesehen.

### 2.2.2 Quantitative Beschreibung der Planungen

Tabelle 4: Geplante Flächen (Planentwürfe) für Windenergie an Land

		Geplante Fläche für Windenergie an Land in Planentwürfen (in ha)
<b>Entwürfe auf Landes- oder Regionalplanebene</b>		---
	davon Entwürfe für Vorranggebiete	
	davon Entwürfe Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten	
	davon Entwürfe für Eignungsgebiete	
	davon Entwürfe für andere Gebietsform	
<b>Entwürfe auf Bauleitplanebene</b>		---
	davon in Entwürfe für Flächennutzungsplänen	
	davon in Entwürfen für Bebauungsplänen (optional)	

### 2.2.3 Hinweise zu Datenquellen

-

## 2.3 Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land

### 2.3.1 Erteilte Genehmigungen

Die dokumentierten Genehmigungen erfassen im Berichtszeitraum 01.01.2021 - 31.12.2021 alle Windenergieanlagen mit einer Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Windenergieanlagen, die nicht durch das EEG gefördert werden. In Hessen dienen als Quelle die durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Genehmigungsbehörden (Regierungspräsidien) eingetragenen Daten in dem LänderInformationssystem Anlagen (LIS-A). Das System erfasst die Genehmigungsverfahren mit den Stammdaten der Antragsteller und im späteren Verlauf die Überwachung und Stammdaten des Betreibers.

Die Anzahl der Anlagen und die installierte Leistung (in MW) der Anlagen, die im Berichtszeitraum (1.1. bis 31.12. des Vorjahres) eine Genehmigung erhalten haben, beläuft sich in Hessen nach dem MaStR auf 45 WEA mit 201,7 MW, nach LIS-A auf 45 WEA mit 184,63 MW. Eine Interpretation, wodurch die Unterschiede begründet sein können, wird in Kapitel 2.3.6 vorgenommen.

	MaStR		LIS-A	
	Anzahl WEA	Leistung MW	Anzahl WEA	Leistung MW
Erteilte Genehmigungen im Jahr 2021	45	201,7	45	184,6

Die obige Tabelle vergleicht die durch das BMWK übermittelte Zusammenstellung der MaStR-Daten (Datenstand: 04.04.2022; Auswertungszeitraum: Jan. 2021 - Dez. 2021) mit dem Auszug aus LIS-A (Stand: 04.05.2022).

Hinweis: Nicht enthalten sind die in Hessen erteilten neun Änderungsgenehmigungen (§ 16 Abs. 1 BImSchG). Änderungsgenehmigungen bedeuten keinen Zuwachs an weiteren WEA und keine weitere Leistungssteigerung trotz hohem Arbeitsaufwand für die Genehmigungsbehörden.

### 2.3.2 Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme

Die Anzahl der Anlagen und die installierte Leistung (in MW) der Anlagen, für die ein Genehmigungsantrag im Berichtszeitraum (1.1. bis 31.12. des Vorjahres) abgelehnt oder zurückgenommen wurde:

Tabelle 5: Gesamtanzahl- und -leistung abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge

	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
Abgelehnte Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum		
Zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	17	71,7

Tabelle 6: Aufteilung nach Gründen für Ablehnung bzw. Rücknahme der Genehmigungsanträge

Abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
1. Artenschutz (bitte differenzieren: Vögel, Fledermäuse, sonstige)		
2. Naturschutz		
3. Trinkwasserschutz		
4. Immissionsschutz		
5. Landschaftsschutz		
6. Denkmalschutz		
7. Baurechtliche Gründe		
8. Planungsrechtliche Gründe		
9. Straßenbaurechtliche Gründe		
10. Forstrechtliche Gründe		
11. Flugsicherung		
12. Radaranlagen (bitte differenzieren zivil, militärisch, Wetter)	7 (Wetter) 6 (zivil)	29,4 25,5
13. Weitere militärische Belange		
14. Erdbebenmessstation		
15. optisch bedrängende Wirkung		

Abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
16. Insolvenz der Antragstellerin/des Antragstellers		
17. Versagung eines gemeindlichen Einvernehmens		
18. Nicht vervollständigte Unterlagen		
19. Ablehnung/Rücknahme infolge eines Klageverfahrens		
20. Rücknahmen (Einstellung ohne Einstellungsbescheid bzw. Ablehnungsbescheid)		
21. Sonstige	1 (Anlagentyp nicht mehr vorhanden)	3,3
22. Kein Grund dokumentiert	3	13,5

### 2.3.3 Beklagte Genehmigungen

Es laufen insgesamt 24 Klageverfahren (Mehrfachklagen gegen einzelne Windenergieanlagen) gegen die im Berichtszeitraum 01.01. bis 31.12.2021 erteilten Genehmigungen von 15 Windenergieanlagen; die aggregierte Leistung beträgt 96,5 MW.

Gründe für Klagen waren im Bereich Naturschutz und Lärmschutz gegen einzelne Nebenbestimmungen als auch gegen den Gesamtbescheid.

### 2.3.4 Im Verfahren befindliche Genehmigungen

Bis zum Stichtag 31.12.2021 befanden sich 51 Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren (Unterlagen liegen vollständig vor). Die aggregierte Leistung beträgt 269,7 MW.

Hinweis: Die Daten beinhalten ausschließlich Anträge für Neu-Genehmigungen (§ 4 BImSchG).

### 2.3.5 Dauer der Genehmigungsverfahren

Die durchschnittliche Dauer (in Monaten) abgeschlossener (d.h. positiv beschiedener) Genehmigungsverfahren im Berichtszeitraum (1.1. bis 31.12. des Vorjahres) beträgt in Hessen

1. für den Zeitraum zwischen der Einreichung der Antragsunterlagen (Ersteinreichung) bei der genehmigenden Stelle im Sinne des §6 der 9. BImSchV und dem Datum der Genehmigungserteilung **56,7 Monate** und
2. für den Zeitraum zwischen Feststellen der Vollständigkeit der Antragsunterlagen durch die genehmigende Stelle gemäß §7 der 9. BImSchV und dem Datum der Genehmigungserteilung **27,4 Monate**.

### 2.3.6 Hinweise zu Datenquellen

Als Datenquelle für den Bericht unter 2.3 dient das Fachinformationssystem LIS-A (LänderInformationssystem Anlagen), welches in einer Länderkooperation von zehn Bundesländern betrieben wird. Die Datenqualität ist von den Eintragungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Genehmigungsbehörden (Regierungspräsidien) abhängig. Dazu existieren Vorgaben in Verfahrenshandbüchern, die per Erlass eingeführt sind. Erforderliche Daten sollen zeitnah in das System eingetragen werden. Personell bedingt oder durch verspätete Informationen der Betreiberinnen oder Betreiber der WEA (z.B. Mitteilung des Inbetriebnahmedatum) kann es zu Verzögerungen kommen. Erfahrungsgemäß stimmen die „LIS-A-Daten“ mit denen des Marktstammdatenregisters gut überein. Da bereits für interne Auswertungen in Hessen für die Öffentlichkeit, das Energiemonitoring oder Parlamentsanfragen erhöhter Bedarf im Bereich der Windenergie besteht, sind die Genehmigungsbehörden selbst an einer Aktualität der Daten interessiert. Die Daten in LIS-A decken die Berichtsanforderungen der Kapitel 2.3.1 – 2.3.5 ab, so dass keine Lücken in der Datengrundlage zu befürchten sind. Der Unterschied unter 2.3.1 zwischen dem Marktstammdatenregister und der Auswertung aus LIS-A von 17,1 MW könnte als Ursache eine inkorrekte Angabe der Leistungsangabe durch eine Änderung des Anlagentyps haben.

## 2.4 Repowering

In Hessen liegen GIS-Daten zu rechtskräftig ausgewiesenen Flächen unter 1.1 vollständig vor, daher erfolgt die Analyse zu 2.4 gesammelt durch den Bund anhand einer einheitlichen Methodik. Es wäre daher keine Datenlieferung durch Hessen notwendig. Berichtet werden hier dennoch die Daten aus LIS-A im Vergleich mit den Daten der BNetzA:

Windenergieanlagen, deren EEG Förderung im Berichtsjahr (2022) endet		Windenergieanlagen, deren EEG Förderung im Berichtsjahr (2022) endet und die auf planungsrechtlich nicht zulässigen Flächen stehen ( <i>Hinweis: Datenlieferung ist eine Teilmenge der Daten der ersten Spalte</i> )	
<u>Anzahl der Anlagen</u>	<u>Installierte Leistung (in MW)</u>	<u>Anzahl der Anlagen</u>	<u>Installierte Leistung (in MW)</u>
236 (LIS-A)	161,9 (LIS-A)	186 (LIS-A)	129,7 (LIS-A)
224 (BNetzA)	156,1 (BNetzA)		

## **2.5 Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land**

Durch die angekündigten Änderungen im EEG 2023 besteht die Hoffnung, die weiterhin schleppend verlaufenden Neugenehmigungen von Windenergieanlagen zu beschleunigen. Aktuell wird weiterhin Bedarf an Regelungen gesehen, die eine sichere Beschleunigung der Verfahren ermöglichen. Folgende Punkte sind aus hessischer Sicht nötig:

- Bei Themen in der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes (insb. Luftfahrt/Verteidigung) stellen u.a. die fehlenden/unzureichenden bzw. unvollständigen und verzögerten sowie negativen Stellungnahmen einzelner Bundesbehörden ein Hemmnis für die Landesbehörden dar.
- Die mit dem Investitionsbeschleunigungsgesetz intendierte Änderung des Klageweges (direkte Klage beim VGH (statt den VG)) führt nur bei hinreichenden Personalkapazitäten zur Beschleunigung der Entscheidungen. Aufgrund der derzeitigen Länge der Gerichtsverfahren können die ursprünglich beantragten WEA häufig nicht realisiert werden, da die Anlagentypen üblicherweise nach drei Jahren nicht mehr auf dem Markt verfügbar sind. In der Folge müssen Antragsteller ein - mit zusätzlichen Kosten - verbundenes Verfahren zur Änderung der Genehmigung beantragen. Nach Aussage der Genehmigungsbehörden scheint der Verwaltungsgerichtshof (VGH) überlastet zu sein, da hier viele Windenergieverfahren anhängig sind.
- Die Durchführung „typoffener Genehmigungsverfahren“ für Windenergieanlagen ist zu prüfen. Aufgrund der z.T. langen Dauer zwischen dem Eingang der Klagen bei Gericht und der Entscheidung in erster Instanz können die ursprünglich beantragten WEA häufig nicht realisiert werden, da die Anlagentypen üblicherweise nach drei Jahren nicht mehr auf dem Markt verfügbar sind.
- Der Ausbau der Windenergie hängt auch wesentlich von der Länge der Gerichtsverfahren ab. Ein Fortbildungsangebot zur ordnungsgemäßen Rechtsanwendung durch die Richterinnen und Richter ist sinnvoll. Neben dem regulären Fortbildungsprogramm, das für das Jahr 2023 bereits feststeht, hat die Deutsche Richterakademie die Möglichkeit pro Jahr wenige zusätzliche Fortbildungen anzubieten, die sich mit hochaktuellen Themen befassen. Hier bestände die Möglichkeit, dass Hessen ggf. in Kooperation mit anderen Bundesländern eine Fortbildung zu den vielfältigen und häufig komplexen rechtlichen Problemen im Rahmen von Gerichtsverfahren betreffend Windenergieanlagen anbietet. Unter Umständen könnte auch eine Fortbildung zu den für dieses Jahr geplanten gesetzlichen Änderungen bzw. Neuregelungen angeboten werden.
- Festlegung und Standardisierung eines einheitlichen Bewertungsmaßstabs zur Bewertung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos sowie für Ausnahmen nach § 45 BNatSchG, unter Berücksichtigung des UMK-Prozesses.
- Gerade im Bereich Naturschutz ist die Qualität der seitens der Antragsteller vorgelegten Gutachten sehr unterschiedlich; die Aufnahme einer Verpflichtung, dass die Antragsteller Gutachten von

für den jeweiligen Fachbereich qualifizierten Sachverständigen vorlegen müssen, könnten Nachforderungen reduziert und Personalressourcen freisetzen. Festlegung weiterer konkreter Standards für die Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten durch die Antragstellenden, insbesondere Struktur, Aufbau, Kartierungs-, Erhebungs- und Bewertungsmethoden, Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensations- sowie Monitoring-Maßnahmen wäre wünschenswert.

- Die finanzielle Förderung von WEA richtet sich derzeit nach dem EEG 2021. Um den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu beschleunigen, ist auch eine Überarbeitung der finanziellen Förderung erforderlich. Kleine Vorhaben könnten beispielsweise über eine Einspeisevergütung gefördert werden statt durch Teilnahme an der bundesweiten Ausschreibung nach dem EEG 2021.
- Das BImSchG sieht in Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung vor, dass die Behörde die seitens der Bürgerinnen und Bürger bzw. Verbände eingegangenen Einwendungen in einem sogenannten Erörterungstermin (ET) mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern kann (§ 10 Absatz 6 BImSchG). Die Vor- und Nachbereitungszeit beträgt in der Regel drei bis vier Wochen, bei Verfahren betreffend Windenergieanlagen teilweise noch länger und im Falle von Online-Konsultationsverfahren nach dem Planungssicherstellungsgesetz teils sechs Wochen. Durch Streichung des ET würden behördliche Personalressourcen frei, da die zeitintensive Vor- und Nachbereitung dieser Termine entfällt. Auch ohne Durchführung eines ET muss sich die Genehmigungsbehörde mit den vorgetragenen Einwendungen intensiv befassen und sie in der Begründung des Bescheids abhandeln. Insofern gehen hier keine (berechtigten) Einwände verloren. Dennoch könnte die Genehmigung schneller erteilt bzw. abgelehnt werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung würde hierdurch nicht verringert, vielmehr hätte die Öffentlichkeit nach wie vor die Möglichkeit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Das Europarecht fordert einen ET nicht.
- Eine Streichung des § 19 Absatz 3 BImSchG (Antrag auf Durchführung eines Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung) ist nötig. Die 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein Verfahren zwingend mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. Bei Windenergieverfahren ist diese zwingend bei einer gleichzeitigen Beantragung von 20 oder mehr Windenergieanlagen (WEA) durchzuführen. Bisher haben die Antragsteller darüber hinaus die Möglichkeit, freiwillig ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu beantragen (§ 19 Absatz 3 BImSchG). Die Antragsteller beantragten in der Vergangenheit häufig freiwillig eine Öffentlichkeitsbeteiligung, um die Akzeptanz der Bevölkerung für das Vorhaben zu steigern. Eine solche Akzeptanzsteigerung können die Antragsteller jedoch auch durch eine sogenannte frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (vor Antragstellung) und eine freiwillige öffentliche Bekanntmachung des Bescheids erreichen. Zudem zeigt die Genehmigungspraxis gerade in WEA-Verfahren, dass eine Akzeptanzsteigerung trotz Öffentlichkeitsbeteiligung nicht zu erreichen ist

(75% der Genehmigungen werden in Hessen gerichtlich angegriffen). Die Streichung der Möglichkeit einer freiwilligen Öffentlichkeitsbeteiligung würde einerseits die Genehmigungsverfahren erheblich beschleunigen (um ca. 4 Monate) und andererseits mittelbar neue Personalressourcen schaffen. Das Europarecht fordert eine freiwillige Öffentlichkeitsbeteiligung nicht. Bei Interesse des Antragstellers an einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung könnte dies durch eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ersetzt werden. Diese Vorgehensweise könnte vom Antragsteller selbst koordiniert und in eigenem Ermessen umgesetzt werden, ohne jedoch die Behörde mit zusätzlichen Aufgaben zu belasten.

- Die Streichung des § 7 Absatz 3 UVPG (Antrag auf Durchführung einer freiwilligen UVP) ist nötig. Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde aufgrund europäischer Vorgaben eingeführt. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine UVP verpflichtend durchzuführen ist. In Bezug auf WEA ist dies der Fall, wenn die Genehmigung von 20 oder mehr WEA beantragt wird. Bei weniger Anlagen hat die Behörde entweder gar keine UVP durchzuführen (bis 2 WEA) oder zunächst auf Grundlage einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall festzustellen, ob eine UVP durchzuführen ist. Die standortbezogene/allgemeine Vorprüfung führt in den seltensten Fällen zur Notwendigkeit einer UVP wie sich in der Vergangenheit an vielen Beispielen gezeigt hat. Der Antragsteller hat jedoch die Möglichkeit einen Antrag auf freiwillige Durchführung einer UVP zu stellen (§ 7 Absatz 3 UVPG). Beantragt ein Antragsteller freiwillig eine UVP, muss das Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden (Verlängerung des Genehmigungsverfahrens um mind. 4 Monate). Die UVP ist für den Antragsteller nicht nur mit erheblichem Zeitaufwand, sondern auch mit erheblichen Kosten verbunden. Gleichwohl wird sie häufig freiwillig beantragt, da insbesondere von Windenergiegegnern die Durchführung einer UVP grundsätzlich als erforderlich angesehen und dies auch gegenüber den Gerichten so vorgetragen wird. Zwar hat die Behörde die Möglichkeit, einen Antrag auf freiwillige Durchführung einer UVP abzulehnen. Um gegenüber Dritten und den Gerichten darlegen zu können, dass die Prüfung auch ohne Durchführung einer UVP sehr weitgehend und umfassend ausgestaltet wurde, werden derartige Anträge der Antragsteller jedoch in aller Regel – nicht zuletzt vor der Hoffnung einer befriedenden Wirkung - nicht abgelehnt. Auch ohne Durchführung einer UVP werden alle Auswirkungen des Vorhabens umfassend bewertet. Der Erkenntnisgewinn einer UVP ist vergleichsweise gering. Vor diesem Hintergrund sollte die Möglichkeit einer freiwilligen UVP gestrichen werden. Diese Zeit könnte eingespart und dadurch mittelbar neue Personalressourcen geschaffen werden. Zudem entsteht ein Zeitgewinn für Behörde und Antragsteller durch den Wegfall der Erstellung der UVP-Unterlagen. Das Europarecht fordert die Möglichkeit eine UVP freiwillig durchzuführen nicht.



- Klare gesetzliche Vorgaben zur optisch bedrängende Wirkung von WEA würden die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde beschleunigen und die Rechtssicherheit der Genehmigung erhöhen. Bislang stützen sich die Genehmigungsbehörden nur auf die Rechtsprechung.

Im Rahmen von Life-Eurokite sollen in einem dreijährigen Untersuchungszeitraum (2022-2024) in Hessen insgesamt 20 windenergiesensible adulte Brutvögel des Wespenbussards und Rotmilans besendert werden. Hierüber beabsichtigt das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, in enger Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Wissensaufbau zum Flugverhalten (u. a. Flugverhalten im Windpark-Nahbereich, Höhenflugverhalten, Witterungsabhängigkeit des Flugverhaltens), zur Bildung von Ansammlungen (z. B. in Schlafplatzgemeinschaften) sowie zu den Mortalitätsursachen bei beiden Arten voranzutreiben.

Weitere Maßnahmen wurden bereits im Länderbericht 2021 dargestellt, auf den an dieser Stelle verwiesen wird.